

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 174/12 B

L 11 AS 759/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 55 AS 948/08 (SG Braunschweig)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Gifhorn,
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. Juli 2012 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die isolierte Aufhebung eines Widerspruchsbescheids.
- 2 Der Beklagte bewilligte den Klägern für die Zeit vom 1.10.2006 bis 31.3.2007 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von 341,90 Euro (Oktober 2006) bzw 825,24 Euro (November 2006 bis März 2007), wovon durchgängig 151,24 Euro auf die Kosten der Unterkunft und Heizung als nur teilweise übernommene Kosten für ein selbstbewohntes Einfamilienhaus entfielen (*Bescheid vom 23.10.2006*).
- 3 Den Antrag der Kläger vom 2.4.2007, den Bescheid vom 23.10.2006 gemäß § 44 SGB X zurückzunehmen, lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 9.5.2007*). Im Widerspruchsverfahren legten die Kläger auf Aufforderung des Beklagten eine am 10.4.2007 unterschriebene Vollmacht vor, die wörtlich ua folgende handschriftliche Eintragung enthielt: "Antrag v. 02.04.2007 Rücknahme + Widers." Der Beklagte lehnte den Widerspruch mit der Begründung ab, dieser sei mangels einer sich auf das Widerspruchsverfahren erstreckenden Vollmacht unzulässig. Die Vollmacht sei am 10.4.2007 unterschrieben worden, der angefochtene Bescheid dagegen erst am 9.5.2007 ergangen. Zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung hätten die Kläger daher keine Kenntnis von dem angefochtenen Bescheid haben und dementsprechend auch keine Vollmacht für dessen Anfechtung erteilen können (*Widerspruchsbescheid vom 4.4.2008*). Das SG hat dem Antrag der Kläger, den Widerspruchsbescheid des Beklagten aufzuheben, stattgegeben (*Urteil des SG vom 17.6.2011*). Das LSG hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (*Beschluss vom 5.7.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, die von den Klägern am 10.4.2007 unterschriebene Vollmacht erstrecke sich aufgrund der dort unter 2 enthaltenen Zusätze ausdrücklich auch auf einen (möglichen) Widerspruch gegen den auf den Überprüfungsantrag ergehenden Bescheid. Die prozessualen Voraussetzungen für eine isolierte Aufhebung des Widerspruchsbescheids lägen vor, nachdem die Kläger ihren Klageantrag ausdrücklich hierauf beschränkt hätten. Sie verfügten auch über das für die isolierte Anfechtung eines Widerspruchsbescheids erforderliche Rechtsschutzinteresse. Ein solches fehle nur, soweit auch bei Aufhebung des Widerspruchsbescheids in der Sache (dh materiell-rechtlich) zweifelsfrei keine für den Betroffenen günstigere Entscheidung in Betracht komme und dementsprechend auch ein weiteres Widerspruchsverfahren im Ergebnis erfolglos bleiben müsse. Insofern sei zu berücksichtigen, dass das BSG auch bei gebundenen Verwaltungsentscheidungen ein Rechtsschutzbedürfnis für die isolierte Anfechtung des Widerspruchs gerade nicht generell verneint habe (*Hinweis auf BSG Urteil vom 25.3.1999 - B 9 SB 14/97 R - SozR 3-1300 § 24 Nr 14*). Eine andere Entscheidung über die Höhe der Kosten der Unterkunft erscheine zumindest möglich.



- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Beklagte eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, weil diese auf der Rechtsfrage beruhe, ob eine Klage isoliert auf die Aufhebung eines Widerspruchsbescheides gerichtet werden könne, hierfür ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe und eine isolierte Anfechtung eines Widerspruchsbescheids auch bei gebundenen Entscheidungen möglich sei. Unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 95 SGG bestehe kein Raum für eine isolierte Anfechtung des Widerspruchsbescheids. Bei Vorliegen eines Verfahrensmangels im Sinne einer eigenen Beschwer sei nur dann ein Rechtsschutzbedürfnis an einer isolierten Aufhebung des Widerspruchsbescheids gegeben, wenn der Widerspruch auf einer Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften beruhe. Das LSG berücksichtige diesen Rechtsgrundsatz nicht, sondern weite die analoge Anwendung des § 79 Abs 2 VwGO in unzulässiger Art und Weise aus.
- 5 Soweit das LSG darauf abstelle, dass in dem zu entscheidenden Fall eine andere Entscheidung über die Höhe der Kosten der Unterkunft zumindest möglich erscheine, sei dem LSG-Urteil entgegenzutreten, weil der das Verfahren einleitende Zugunstenantrag sich allein auf die Regelleistungshöhe beziehe, die demgemäß allein zu prüfen sei. Zudem setze sich das LSG in Widerspruch zu der Rechtsprechung des BSG (*Hinweis auf Urteil vom 7.11.2006 - B 7b/11 AS 8/06 R*), weil das BSG dort ausgeführt habe, dass zwischen den Verfügungen hinsichtlich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Kosten der Unterkunft zu unterscheiden sei und diese abtrennbare Streitgegenstände bildeten.

II

- 6 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgründe geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 7 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Der Beschwerdeführer hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das



Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 8 Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte der Beklagte auf die einschlägige Rechtsprechung, vorrangig auf diejenige des BSG (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*) und das Schrifttum eingehen müssen. Ungenügend für formgerechte Darlegung ist die schlichte Behauptung, die Frage sei in der Rechtsprechung des BSG bisher nicht geklärt (*BSG vom 11.6.2001 - B 4 RA 216/01 B*). Insofern hat sich der Beklagte nicht mit der vom LSG bezeichneten Rechtsprechung des BSG auseinandergesetzt, nach der die in § 79 Abs 2 VwGO im sozialgerichtlichen Verfahren ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, allein den Widerspruchsbescheid mit einer Anfechtungsklage anzugreifen, auch im sozialgerichtlichen Verfahren herangezogen worden ist (*BSG Urteil vom 15.8.1996 - 9 RV 10/95 - SozR 3-1300 § 24 Nr 13, S 35; BSG Urteil vom 25.3.1999 - B 9 SB 14/97 R - SozR 3-1300 § 24 Nr 14 S 40*). Ebenfalls nicht erörtert hat er, dass diese Rechtsprechung, in welcher die Anforderungen für eine isolierte Entscheidung über den Widerspruchsbescheid in Anlehnung an § 79 Abs 2 S 2 VwGO ausdrücklich formuliert werden (zusätzliche Beschwerde durch Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift im Verwaltungsverfahren, sofern der Widerspruchsbescheid auf dieser Verletzung beruht), auch für die in diesem Rechtsstreit im Streit stehende gebundene Entscheidung herangezogen worden ist (*BSG aaO*).
- 9 Auch eine Divergenz hat der Beklagte nicht ausreichend bezeichnet, weil eine Abweichung der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden ist. Dies setzt ua voraus, dass ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufgezeigt und deutlich gemacht wird, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Hier hat der Beklagte - auch vor dem Hintergrund des von ihm geschilderten Sachverhalts mit der von den Klägern im sozialgerichtlichen Verfahren beantragten Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft in gesetzlicher Höhe - keinen die Entscheidung des LSG tragenden und übergreifenden Rechtssatz herausgearbeitet, der ausdrücklich in anderer Weise als von der bisherigen BSG-Rechtsprechung beantwortet wird.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

